

# [Statement]

Jänner | Februar 2020

Österreichs Medienmagazin

**Malta: Mauer  
des Schweigens**

**Spaniens  
Knüppeldemokratie**

**14 Forderungen  
an die Regierung**

Pb.b. Verlagspostamt 1010 Wien, Österr. Post AG | Sponsoringpost | 02Z032364S | Preis: € 3,90



Ausgabe Jänner | Februar 2020

© DARRIN ZAMMIT LUPI / REUTERS / picturedesk.com

## Ratgeber Recht: FB & der EuGH: Übelste Beschimpfungen sind keine Meinung

Ein Facebook-Nutzer hatte einen Artikel zum Thema „Mindestsicherung für Flüchtlinge“ samt Foto der ehemaligen Grünen-Chefin Eva Glawischnig in einem öffentlichen Posting geteilt und diese darin als „miese Volksverräterin“ und „korrupten Trampel“ bezeichnet.

Nachdem Eva Glawischnig Facebook erfolglos aufgefordert hatte, das Posting zu löschen, erwirkte sie beim Handelsgericht eine einstweilige Verfügung gegen Facebook Irland, wonach Facebook verpflichtet wurde, die Ehrenbeleidigungen sowie wort- und/oder sinnliche Behauptungen zu löschen.

Facebook sperrte daraufhin nur in Österreich den Zugang zum Posting. Die Rechtssache wurde an den Obersten Gerichtshof herangetragen, der den Europäischen Gerichtshof (EuGH) zum Inhalt der hier anwendbaren EU-Richtlinie über den elektronischen Rechtsverkehr befragte. Die Richtlinie betrifft das Spannungsverhältnis zwischen Informations- und Meinungsfreiheit einerseits und den Schutz von Persönlichkeitsrechten andererseits.

Der EuGH entschied: Das EU-Recht darf Host-Providern keine allgemeine Verpflichtung auferlegen, Inhalte zu überwachen oder aktiv nach Rechtswidrigkeiten zu forschen. Host-Provider können aber dazu verpflichtet werden, nach einer gerichtlichen Anordnung sämtliche Ehrenbeleidigungen gegen den Betroffenen zu suchen und zu löschen. Geht ein Nutzer gegen ein Hassposting vor, muss nicht nur das Posting im Land des Betroffenen gelöscht werden, sondern auch nach sinn- und wortgleichen weiteren Postings gesucht und diese weltweit gelöscht werden. Das EU-Recht erlaubt es also, Facebook zu zwingen, Hasspostings und für rechtswidrig erklärte wort- und sinnliche Kommentare weltweit zu entfernen.

Die Entscheidung des EuGH hat eine weitreichende Bedeutung. Die sozialen Medien haben dafür zu sorgen, dass ehrenbeleidigende und sinnliche Postings rasch gelöscht werden. Gegner der Entscheidung kritisieren, dass es bereits Standards gebe, um Inhalte einzuschränken und dass die automatisierte Löschung von wort- und sinnlichen Postings problematisch sei, einer Überwachungspflicht gleichkomme und gegen die Meinungsfreiheit verstoße. Befürworter hingegen bezeichnen die Entscheidung als Meilenstein im Kampf gegen den Hass im Netz sowie als Stärkung der Persönlichkeitsrechte von Betroffenen.



© privat

### Zur Autorin

Melanie Gassler-Tischlinger

Mag. Melanie Gassler-Tischlinger, LL.M., ist Rechtsanwältin und Partnerin bei Greiter, Pegger, Kofler & Partner in Innsbruck. Sie vertritt Klienten vorwiegend in den Bereichen Arbeitsrecht, Wettbewerbsrecht, Medienrecht und Wirtschaftsvertragsrecht.



© cSt

### Zur Autorin Claudia Stadler

Die Grazerin, Jahrgang 1961, ist seit 2006 geschäftsführende Gesellschafterin der cSt Steuerberatungs GmbH in Wien. Ursprünglich studierte sie Jus, wechselte dann aber zu den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Schwerpunktfächer waren Marketing, Finanzierung und Preispolitik. Sie spricht Englisch, Italienisch, Portugiesisch und – Latein.

## Ratgeber Steuer: Besteuerung von Kapitalerträgen

Wer in Aktien oder Fonds investiert oder Zinsen auf dem Bankkonto gutgeschrieben bekommt, bezieht Einkünfte aus Kapitalvermögen. Ein wesentlicher Unterschied zu anderen Einkunftsarten ist die Einhebungsform der Steuer. Ähnlich wie bei der Lohnsteuer wird die Kapitalertragsteuer (oder KESt) zumeist gleich von der auszahlenden Stelle einbehalten.

Aus dieser besonderen Erhebungsform erklärt sich ein weiterer wichtiger Unterschied, nämlich der Steuersatz. Während andere Einkünfte dem progressiven Stufentarif unterliegen, gilt für die meisten Kapitaleinkünfte ein fixer Satz von 27,5 Prozent, bei Bankzinsen 25 Prozent.

Der Grund dafür ist einerseits die Sicherung des Steueraufkommens für den Fiskus. Andererseits soll durch die KESt eine Vereinfachung erreicht werden, indem die Steuer durch den Abzug an der Quelle abgegolten ist und nicht mehr in die Steuererklärung aufgenommen werden muss (Endbesteuerung).

Von diesem System gibt es allerdings Ausnahmen. So sind etwa nur inländische auszahlende Stellen zum KESt-Abzug verpflichtet. Bezieht man Kapitalerträge im Ausland oder verkauft man einen GmbH-Anteil (der nicht auf einem Depot gehalten wird), gibt es keinen KESt-Abzug und man muss eine Steuererklärung abgeben. Der besondere Steuersatz gilt aber trotzdem. Da innerhalb der EU eine Meldepflicht für bestimmte Kapitalerträge von ausländischen Banken besteht, kommt es immer wieder vor, dass man vom Finanzamt erinnert wird, wenn man vergisst, seine ausländischen Kapitalerträge zu melden.

Eine Möglichkeit zur Steueroptimierung bietet die Regelbesteuerungsoption. In der Steuererklärung kann vom fixen Steuersatz zum progressiven Tarifsteuersatz gewechselt werden. Das macht aber nur Sinn, wenn es keine oder nur so geringe andere Einkünfte gibt, dass der Durchschnittssteuersatz unter 27,5 Prozent liegt.

Erleidet man mit einem Wertpapier einen Verlust, kann die Bank diesen mit positiven Einkünften auf demselben Depot ausgleichen. Entstehen Verluste und Gewinne bei verschiedenen Banken, kann man den zu hohen KESt-Abzug über die Steuererklärung ausgleichen. Sparsbuchzinsen oder Zuwendungen von Stiftungen können allerdings nicht mit Verlusten aus anderen Kapitaleinkünften ausgeglichen werden.